



Polizeipräsidium

Land Brandenburg

Landeskriminalamt

**Lagedarstellung
Korruptionskriminalität
im Land Brandenburg
Jahr 2019**



IMPRESSUM

Polizeipräsidium
Landeskriminalamt
Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption (LKA 138)
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Ansprechpartner: Herr Käppel
 Tel. 03334-388-0
E-Mail: andreas.kaeppel@polizei.brandenburg.de
Fax: 03334-388-2329

© 2020 Landeskriminalamt

Trend

| | 2018 | 2019 | | | Veränderung |
|---|----------------|------------------|---|-----|---------------------|
| Anzahl der Korruptionsverfahren | 95 | 107 | ↗ | + | 12 Verfahren |
| Anzahl der Korruptionsstraftaten | 305 | 475 | ↗ | + | 170 Fälle |
| Davon | | | | | |
| - § 331 StGB Vorteilsannahme | 47 | 48 | ↗ | + | 1 Fall |
| - § 332 StGB Bestechlichkeit | 64 | 96 | ↗ | + | 32 Fälle |
| - § 333 StGB Vorteilsgewährung | 49 | 50 | ↗ | + | 1 Fall |
| - § 334 StGB Bestechung | 68 | 102 | ↗ | + | 34 Fälle |
| - § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung | 4 | 1 | ↘ | - | 3 Fälle |
| - § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern | 7 ¹ | 6 | ↘ | - | 1 Fall |
| - § 108b StGB Wählerbestechung | 0 | 0 | → | +/- | 0 Fälle |
| - § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr | 49 | 6 | ↘ | - | 43 Fälle |
| - §§ 299a, 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen | 12 | 166 ² | ↗ | + | 154 Fälle |
| - § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie im Gesundheitswesen | 4 | 0 | ↘ | - | 4 Fälle |

¹ Alle Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern betreffen die alte Fassung des § 108e StGB „Abgeordnetenbestechung“ und damit die Beeinflussung des Abstimmverhaltens kommunaler Mandatsträger. Die tatbereiten Geber gewährten bzw. versprachen diesem Personenkreis zur Förderung ihrer privaten, geschäftlichen oder dienstlichen Interessen Vorteile.

² Die Straftaten wurden in 4 (3) Ermittlungsverfahren begangen. Insofern ist die erhebliche Steigerung der Fallzahlen auf die Komplexität der Verfahren und die darin beinhalteten Einzelstraftaten, damit keinen wesentlichen Anstieg der Vorgänge, zurückzuführen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|--------|
| - § 265d StGB Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben | 1 | 0 | ↘ | - | 1 Fall |
|---|---|---|---|---|--------|

| | | | | | |
|--|------------|------------|---|---|------------------|
| Tatverdächtige (TV) (bei Korruptionsdelikten) | 303 | 349 | ↗ | + | 46 TV |
| Typische Begleitdelikte | 102 | 205 | ↗ | + | 103 Fälle |
| Tatverdächtige (TV) (bei typischen Begleitdelikten) | 110 | 134 | ↗ | + | 24 TV |
| § 298 StGB | 8 | 27 | ↗ | + | 19 Fälle |
| Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen | | | | | |
| Tatverdächtige (TV) | 10 | 35 | ↗ | + | 25 TV |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Vorbemerkungen | 6 |
| 2. Lagedarstellung | 7 |
| 2.1 Fallaufkommen | 7 |
| 2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen | 9 |
| 2.3 Gewährte und erlangte Vorteile | 10 |
| 2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden | 11 |
| 3. Gesamtbewertung und Ausblick | 12 |
| 4. Anlagen..... | 18 |
| 4.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2018 und 2019 | 13 |
| 4.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -straftaten 2015 bis 2019..... | 15 |
| 4.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2015 bis 2019 | 15 |
| 4.4 Entwicklung der Korruptionstatbestände 2018 und 2019..... | 16 |
| 4.5 Zielbereiche der Korruption 2015 bis 2019 | 17 |
| 4.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2015 bis 2019 | 17 |
| 4.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2015 bis 2019..... | 18 |
| 4.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2015 bis 2019 | 18 |
| 4.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2019 | 19 |
| 4.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2019..... | 19 |
| 4.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2018 und 2019..... | 20 |
| 4.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2018 und 2019..... | 20 |

1. Vorbemerkungen

Die Lagedarstellung Korruptionskriminalität Land Brandenburg 2019 richtet sich an die politische und polizeiliche Führungs- und Entscheidungsebene. Sie enthält die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in diesem Deliktsbereich und soll dazu beitragen, das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption³ und deren Bedeutung für die Kriminalitätslage einzuschätzen sowie notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen. Das Lagebild leistet insoweit einen Beitrag für lageangepasste Schwerpunkt-, Handlungs- und Ressourcenentscheidungen.

In Umsetzung von polizeilichen Umlaufbeschlussverfahren und Beschlüssen werden **in der Lagedarstellung nur die Korruptionsverfahren abgebildet, die bei der Polizei neu zur Bearbeitung eingegangen sind (Eingangsstatistik)**. Verfahren, welche die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaft Neuruppin als zuständige Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet, werden in der polizeilichen Lagedarstellung/-bewertung nicht berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse, der Meldungen nach den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch sowie des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens bei Korruptionsdelikten bildet die vorliegende Lagedarstellung folgende Delikte ab: die Korruptionsstraftaten der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB), deren besonders schweren Fälle (§ 335 StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der Wählerbestechung (§ 108b StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sowie im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB) einschließlich deren besonders schweren Fälle (§ 300 StGB), Fälle nach § 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete sowie des Sportwettbetruges und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe einschließlich deren besonders schweren Falles gemäß §§ 265d und 265e StGB.

Neben den Korruptionsstraftaten beinhaltet das Lagebild auch Aussagen zu typischen Begleitdelikten von Korruption. Dazu zählen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Betrug und Subventionsbetrug (§§ 263, 264 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Untreue (§ 266 StGB) sowie Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze (u. a. das Aufenthaltsgesetz).

³ Für den Begriff der Korruption gibt es keine rechtsverbindliche Definition. Die kriminologische Forschung bezeichnet „Korruption“ als Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats mit dem Ziel, einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. In der Phänomenologie wird zwischen struktureller und situativer Korruption unterschieden. Bei „struktureller Korruption“ handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die gegen eine Spontaneität der Handlung sprechen. Als „situative Korruption“ werden Korruptionshandlungen bezeichnet, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine (drohende) dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Es bleibt bei einer abgeschlossenen Tathandlung.

2. Lagedarstellung

2.1 Fallaufkommen

Im Jahr 2019 waren bei der Polizei des Landes Brandenburg 107 (95)⁴ Korruptionsverfahren mit insgesamt 475 (305) Korruptionsstraftaten neu zur Bearbeitung eingegangen. Dies entspricht einer Steigerung des Verfahrensaufkommens um 12,6 % bzw. des Straftatenaufkommens um 55,7 %.

Von den 107 (95) Korruptionsverfahren waren 90 (76) dem Phänomenbereich der (längerfristig angelegten) strukturellen und 17 (19) der (spontanen) situativen Korruption zuzuordnen.

Die 475 (305) Korruptionsstraftaten gliederten sich in nachfolgende Delikte:

- 48 (47) der Vorteilsannahme
- 50 (49) der Vorteilsgewährung
- 96 (64) der Bestechlichkeit
- 102 (68) der Bestechung
- 6 (49) der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- 83 (6) der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
- 83 (6) der Bestechung im Gesundheitswesen
- 0 (0) der Wählerbestechung
- 6 (7) der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
- 0 (4) besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie im Gesundheitswesen
- 1 (4) besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- 0 (1) der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Von den abgebildeten 475 (305) Korruptionsstraftaten waren 453 bzw. 95,4 % (280 bzw. 91,8 %) der strukturellen und 22 bzw. 4,6 % (25 bzw. 8,2 %) der situativen Korruption zuzuordnen.

Korruptionsstraftaten werden häufig nicht isoliert begangen, sondern sollen oftmals andere Straftaten ermöglichen bzw. begangene Straftaten verdecken. In Verbindung mit ihnen wurden insofern weitere 232 (110) typische Begleitdelikte von Korruption erfasst. Bei diesen handelte es sich um Fälle wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen, der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, der Strafvereitelung im Amt, der Untreue, des Betruges und des Subventionsbetruges.

⁴ Vorjahreszahl jeweils in Klammern

Detailbetrachtung zur Geberseite

Hauptzielbereich der Korruption blieb geberseitig mit 143 (103) Straftaten⁵ die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dabei waren insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge bei 42 (41) und das Erlangen behördlicher Genehmigungen bei 73 (47) Straftaten Ziel der korruptiven Handlung. 28 (15) Straftaten betrafen das sonstige Verwaltungshandeln.

Beamte der Polizei des Landes Brandenburg waren bei 9 (6) Straftaten Adressat der Korruption. Davon waren 3 (3) Straftaten dem Phänomenbereich der strukturellen und 6 (3) dem der situativen Korruption zuzuordnen.

Der Justizvollzug war bei einer (9) Straftat Zielbereich der (strukturellen) korruptiven Handlung.

Bei 83 (6) Straftaten⁶ war das Gesundheitswesen Zielbereich der korruptiven Handlung. Diese betrafen den Phänomenbereich der strukturellen Korruption und die Erlangung von heilberuflichen Zuführungsentscheidungen bzw. die Verordnung von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln sowie von Medizinprodukten im Zusammenhang mit der unlauteren Ausübung eines Heilberufs zum eigenen Vorteil.

Die Wirtschaft war bei 6 (53) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Schwerpunkt bildete hier die Erlangung von Aufträgen und Wettbewerbsvorteilen.

Bei 6 (7) Straftaten war die Politik Adressat der Korruption. Zur Beeinflussung des Abstimmverhaltens und damit zur Förderung ihrer persönlichen, geschäftlichen bzw. dienstlichen Interessen ließen die tatbereiten Geber kommunalen Mandatsträgern (Gemeindevertreter und Stadtverordnete) Zuwendungen zukommen bzw. haben solche versprochen.

2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen

Im Jahr 2019 richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 203 (159) tatbereite Nehmer und 146 (144) Geber. Gegen weitere 169 (120) Tatverdächtige wurde im Rahmen der typischen Begleitdelikte von Korruption ermittelt.

⁵ 143 (103) von insgesamt 248 (185) Geberstraftaten. Damit umfasste die allgemeine öffentliche Verwaltung einen Anteil von 57,7 % (44,3 %) des entsprechenden Straftatenaufkommens.

⁶ Die Fallzahlen beziehen sich auf 4 (3) komplexe Ermittlungsverfahren mit insgesamt 166 (12) Tathandlungen.

Tatbereite Nehmer

Von den 203 (159) tatbereiten Nehmern waren:

- 71 (59) Bedienstete der kommunalen Verwaltung
- 7 (9) Bedienstete der Landesverwaltung
- 5 (4) Beamte der Polizei des Landes Brandenburg
- 2 (3) Bedienstete von Justizvollzugsanstalten
- 118 (83) in der Finanzverwaltung, im Gesundheitswesen, im Bildungswesen, im Sport, in kommunalen Wohnungsgesellschaften, bei Trink- und Abwasserzweckverbänden, als Wahlbeamte (Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter), bei technischen Überwachungs- oder in privaten Firmen bzw. Firmen mit Landesbeteiligung tätig

202 der 203 (159) tatbereiten Nehmer waren deutsche Staatsangehörige, einer (0) war weißrussischer Staatsangehöriger. Von ihnen gingen 108 (100) einer Tätigkeit als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach.

41 (91) tatbereite Nehmer übten eine Führungs- und Leitungsfunktion, weitere 32 (14) eine verantwortliche Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor oder Landrat aus. Als Sachbearbeiter waren 34 (33) tätig. Bei den verbleibenden 96 (21) tatbereiten Nehmern handelte es sich um Mandatsträger (Stadtverordnete und Gemeindevertreter) und Geschäftsführer bzw. Firmeninhaber.

Von den 203 (159) tatbereiten Nehmern waren 197 (147) seit mindestens 3 Jahren in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet tätig.

Geber

Bei den 146 (144) Gebern handelte es sich um 136 (127) deutsche, 4 (3) polnische, 2 (0) russische und einen (0) tschechischen Staatsangehörigen. In 3 (9) Fällen konnte die Staatsangehörigkeit der Geber nicht festgestellt werden. 106 (113) von ihnen waren in leitender Funktion und 5 (3) als Angestellte tätig. Bei den verbleibenden 35 (27) Gebern handelte es sich um Wahlbeamte/ Mandatsträger, Privatpersonen und Straftäter.

Die Geber konnten verschiedenen Branchen des Geschäftslebens, insbesondere der Bauwirtschaft, dem Dienstleistungsgewerbe, dem Gesundheitswesen, der Automobil-, Transport-, Logistik- und Technologiebranche sowie der Landwirtschaft zugeordnet werden.

Geber-Nehmer-Beziehung

Bei allen bekannt gewordenen 146 Korruptionsstraftaten (geberseitig betrachtet) resultierten die Kontakte aus dienstlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen. Die korruptiven Verbindungen dauerten in 27 (19) Fällen bis zu 11 Monaten, in 10 (10) Fällen von 1 bis 2 Jahren, in 11 (34) Fällen von 3 bis 5 Jahren und in 98 (81) Fällen über 5 Jahre.

2.3 Gewährte und erlangte Vorteile

Die Vorteile für die Geber sind in finanzieller Hinsicht nur schätzbar. Ihr monetärer Wert betrug danach im Jahr 2019 ca. 8,1 (ca. 12,1) Millionen EUR und war auf folgende, durch die einzelnen Korruptionsstraftaten erlangten, Vorteile zurückzuführen:

- Erlangung von Aufträgen und sonstigen Wettbewerbsvorteilen
- Erlangung von behördlichen Genehmigungen
- Verhinderung/Beeinflussung der Strafverfolgung bzw. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Erlangung polizei- und verwaltungsinterner Informationen
- sonstige Vorteile

Den tatbereiten Nehmern wurden folgende Zuwendungen gewährt:

- Sachzuwendungen im Wert von 10 EUR bis ca. 50.000 EUR
- Bargeld in Höhe von 50 EUR bis 1.000.000 EUR
- Inanspruchnahme von Arbeits- und Dienstleistungen im Wert von 5.000 EUR bis 80.000 EUR
- Erlangung von Vorteilen zugunsten dritter Personen in Höhe von 100 EUR bis 200.000 EUR
- Ausübung einer Nebentätigkeit (2.500 bis 5.000 EUR)

Ihr monetärer Wert betrug ca. 1,8 (ca. 3,1) Millionen EUR.

Durch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung konnten den tatbereiten Nehmern und Gebern Vermögenswerte in Höhe von ca. 423.209 (707.658) EUR entzogen werden, bei Vorliegen dinglicher Arreste (Anspruchswert) in Höhe von insgesamt 1.818.993 EUR (977.312 EUR).

2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden

Grundlage für die Einleitung der 107 (95) Ermittlungsverfahren bildeten 24 (19) Strafanzeigen von Amts wegen sowie 83 (76) externe Strafanzeigen. Letztgenannte wurden in 41 (32) Fällen überwiegend durch betroffene Behörden bzw. die Finanzverwaltung und in 42 (44) Fällen aus dem persönlichen Umfeld des Gebers bzw. des Nehmers sowie durch bekannte oder anonyme Hinweisgeber erstattet.

Davon sind über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg 4 (11), überwiegend anonyme, Korruptionshinweise eingegangen.

Durch Korruption entstehen jährlich hohe Schäden, welche anhand der Angaben der Anzeigenerstatter bzw. im Ergebnis der Ermittlungen nur geschätzt werden können. Die im Lagebild angegebene Schadenssumme dient deshalb lediglich als Anhaltspunkt für das tatsächliche Ausmaß der durch Korruption verursachten Schäden⁷. Dieser betrug im Jahr 2019 ca. 2,2 (ca. 4,2) Millionen EUR.

Die polizeiliche Verfahrensbearbeitung erfolgte in unterschiedlichen Organisationseinheiten. 91 (75) Korruptionsverfahren bearbeitete das LKA 138 GEG Korruption und 5 (6) das Kommissariat Amtsdelikte. In den verbleibenden 11 (10) Verfahren der situativen Korruption erfolgte die Sachbearbeitung durch die Kriminalkommissariate in den örtlichen Polizeiinspektionen bzw. die Kriminalpolizei in den Polizeidirektionen.

Auf Seiten der Justiz wurden alle Verfahren der situativen und der strukturellen Korruption sowie ihrer typischen Begleitdelikte zentral bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg, geführt.

⁷ Bei Korruptionsdelikten können Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Schadens nur schwer getroffen werden, da gerade die durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind. Daher kann eine Einschätzung zum tatsächlichen Ausmaß der verursachten Schäden nur eingeschränkt abgegeben werden. Hinzu kommt, dass die tatsächliche Gefahr, die von Korruption ausgeht, in deren Wirtschafts- und Sozialschädlichkeit besteht. Korruption verursacht neben wirtschaftlichen auch immaterielle, abstrakte und kaum messbare Schäden. Durch Korruption wird das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft geschädigt. Auf Grund des vermuteten großen Dunkelfeldes von Korruption und der damit verbundenen mittelbaren volkswirtschaftlichen Schäden muss auch eine tatsächlich höhere Schadenssumme angenommen werden.

3. Gesamtbewertung und Ausblick

Die Anzahl der Korruptionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um 12 Verfahren bzw. 12,6 %, das diesbezügliche Straftatenaufkommen um 170 Fälle bzw. 55,7 % gestiegen. Den Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen bildeten erneut Fälle der strukturellen Korruption⁸, insbesondere klassische Bestechungs- und Bestechlichkeitsdelikte, damit dienstpflichtwidrige Handlungen von tatbereiten Nehmen (Amtsträger). Darüber hinaus wurden erheblich mehr Begleitdelikte von Korruption (2019: 232, 2018: 110) erfasst. Dies spricht für komplexe Tathandlungen.

Bei der Betrachtung der Tatverdächtigen fällt auf, dass 58 % der Geber der Bauwirtschaft und dem Dienstleistungsgewerbe bzw. 35 % der tatbereiten Nehmer Bau- und sonstigen Kommunalbehörden zuzuordnen sind. Zumeist partizipieren Führungskräfte von den Tathandlungen.

Die festgestellten korruptiven Beziehungen sind in Brandenburg seit Jahren längerfristig angelegt. Dies ist als Indiz für konspirative Tathandlungen sowie unzureichende Frühwarn- und Kontrollmechanismen zu werten. Zudem wird daran deutlich, welche besondere Bedeutung dem in der Regel zeitintensiven Aufbau von entsprechenden „Vertrauensverhältnissen“ zukommt.

Hauptzielbereich der korruptiven Handlungen bleibt nach wie vor die öffentliche Verwaltung. Die hohe Aufdeckungsrate dürfte Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen der Stabsstelle Korruptionsprävention im Ministerium des Innern und für Kommunales, der Antikorruptionsbeauftragten der Behörden und Einrichtungen sowie der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption der Staatsanwaltschaft Neuruppin und des Landeskriminalamtes einschließlich deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sein.

Hingegen ist der Zielbereich der Korruption in der Privatwirtschaft stark rückläufig. Dies ist, wie bereits dargestellt, auf eine nachlassende Anzeigenbereitschaft der Unternehmen und Verbände, eine verbesserungswürdige Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung sowie fehlende korruptionspräventive Maßnahmen in diesem Bereich zurückzuführen.

Den tatbereiten Nehmern wurden erneut und weit überwiegend Sachzuwendungen, Bargeld und Dritt Vorteile gewährt. Dies spricht für ein fehlendes Unrechtsbewusstsein, eine unzureichende Sensibilität und die Nichtverinnerlichung der „Null-Euro-Toleranzgrenze“⁹.

In der Gesamtschau ist damit eine veränderte Korruptionslage festzustellen. Der Trend zur wachsenden Komplexität der Vorgänge hält an.

⁸ Diesem Phänomenbereich wird im Land Brandenburg seit Gründung der ressortübergreifenden GEG Korruption und damit der Umsetzung des interdisziplinären Bekämpfungsansatzes im Jahre 2005 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

⁹ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 5. September 2012, ergänzende Anordnung für die Geschäftsbereiche des Ministeriums des Inneren und für Kommunales sowie des Ministeriums der Finanzen, Leitfaden für Führungskräfte zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 5. August 2016

4. Anlagen

4.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2018 und 2019

| Veränderungen | 2018 | 2019 | Veränderungen | | |
|---|------|------|---------------|-----|----------|
| Korruptionsverfahren | 95 | 107 | ↗ | + | 12,6 % |
| Korruptionsstraftaten | 305 | 475 | ↗ | + | 55,7 % |
| Tatverdächtige | 303 | 349 | ↗ | + | 15,2 % |
| davon: | | | | | |
| Strukturelle Korruption (Straftaten) | | | | | |
| § 331 StGB Vorteilsannahme | 42 | 46 | ↗ | + | 9,5 % |
| § 332 StGB Bestechlichkeit | 62 | 95 | ↗ | + | 53,2 % |
| § 333 StGB Vorteilsgewährung | 41 | 39 | ↘ | - | 4,9 % |
| § 334 StGB Bestechung | 58 | 94 | ↗ | + | 62,1 % |
| § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung | 4 | 1 | ↘ | - | 75,0 % |
| § 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete ¹⁰ | 0 | 0 | → | +/- | 0,0 % |
| § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern | 7 | 6 | ↘ | - | 14,3 % |
| § 108b Wählerbestechung | 0 | 0 | → | +/- | 0,0 % |
| § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr | 49 | 6 | ↘ | - | 87,7 % |
| §§ 299a und 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen | 12 | 166 | ↗ | + | 1283,4 % |
| § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen | 4 | 0 | ↘ | - | 100,0 % |
| § 265d Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben | 1 | 0 | ↘ | - | 100,0 % |

¹⁰ Die Vorschrift wurde durch das Korruptionsgesetz vom 20.11.2015 neu in das Strafgesetzbuch eingefügt. Sie ersetzt bzw. ergänzt die zu gleich gestrichenen Vorschriften des Europäischen und Internationalen Bestechungsgesetzes (EUBestG, IntBestG).

Situative Korruption (Straftaten)

| | | | | | |
|------------------------------|----|----|---|---|---------|
| § 331 StGB Vorteilsannahme | 5 | 2 | ↘ | - | 3 Fälle |
| § 332 StGB Bestechlichkeit | 2 | 1 | ↘ | - | 1 Fall |
| § 333 StGB Vorteilsgewährung | 8 | 11 | ↗ | + | 3 Fälle |
| § 334 StGB Bestechung | 10 | 8 | ↘ | - | 2 Fälle |

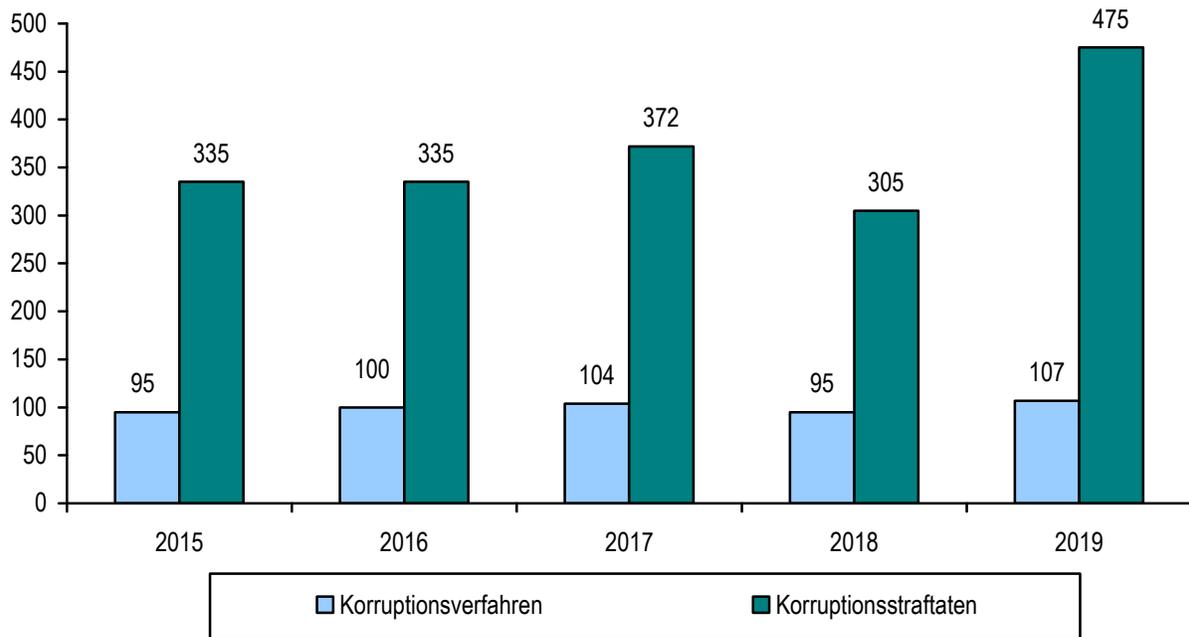
Tatverdächtige bei Korruptionsdelikten

| | | | | | |
|--------------------------------|-----|-----|---|---|--------|
| Geber strukturelle Korruption | 125 | 123 | ↘ | - | 1,6 % |
| Nehmer strukturelle Korruption | 151 | 201 | ↗ | + | 33,1 % |
| Geber situative Korruption | 19 | 23 | ↗ | + | 21,0 % |
| Nehmer situative Korruption | 8 | 2 | ↘ | - | 75,0 % |

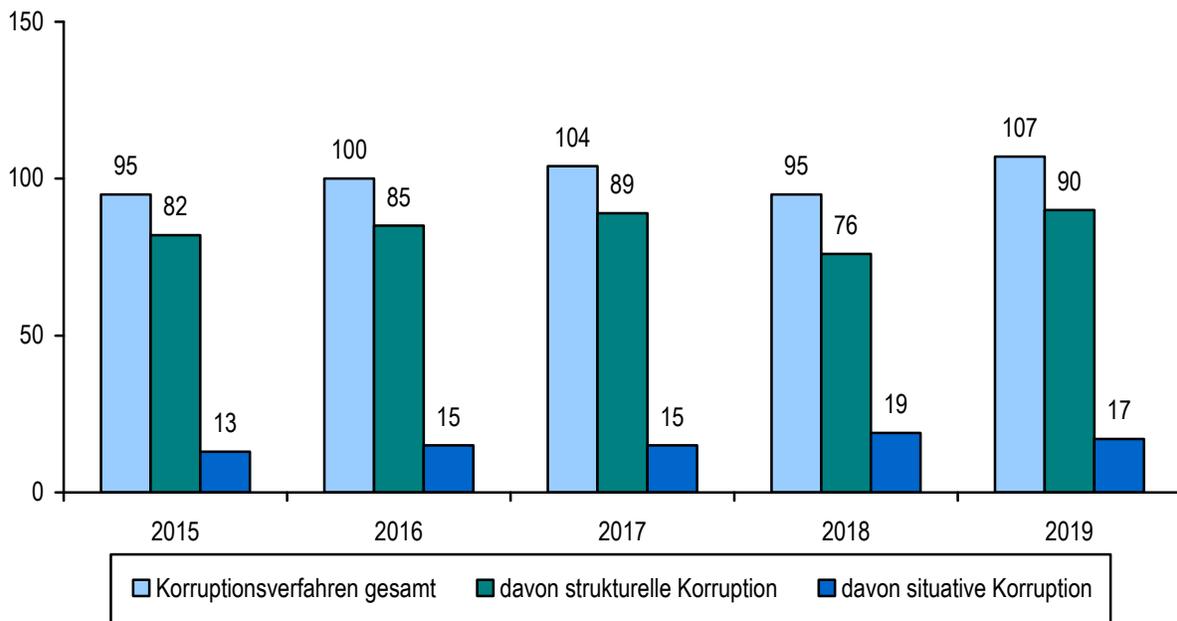
Weitere Kennzahlen

| | | | | | |
|--|-----|-----|---|---|---------|
| Typische Begleitdelikte von Korruption | 110 | 232 | ↗ | + | 110,9 % |
| Tatverdächtige bei Begleitdelikten | 120 | 169 | ↗ | + | 40,8 % |

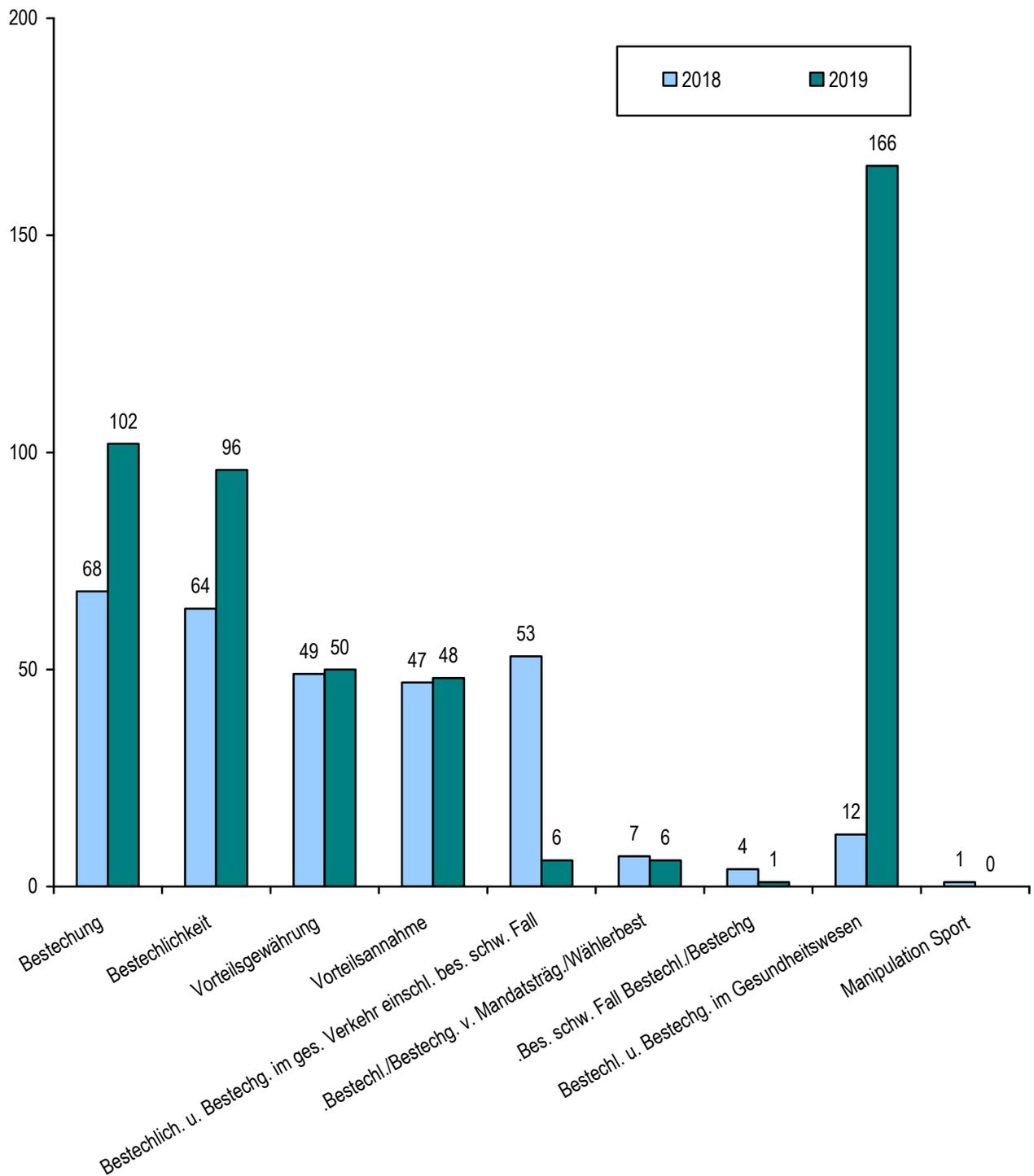
4.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -straftaten 2015 bis 2019



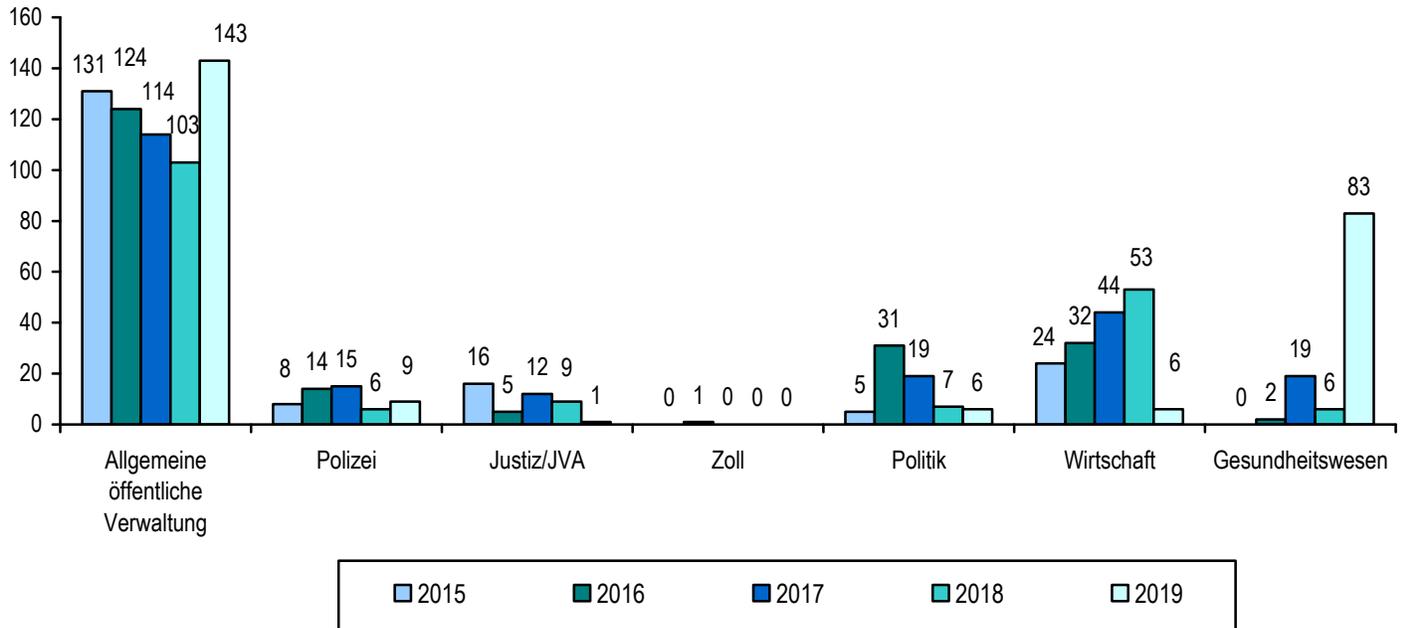
4.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2015 bis 2019



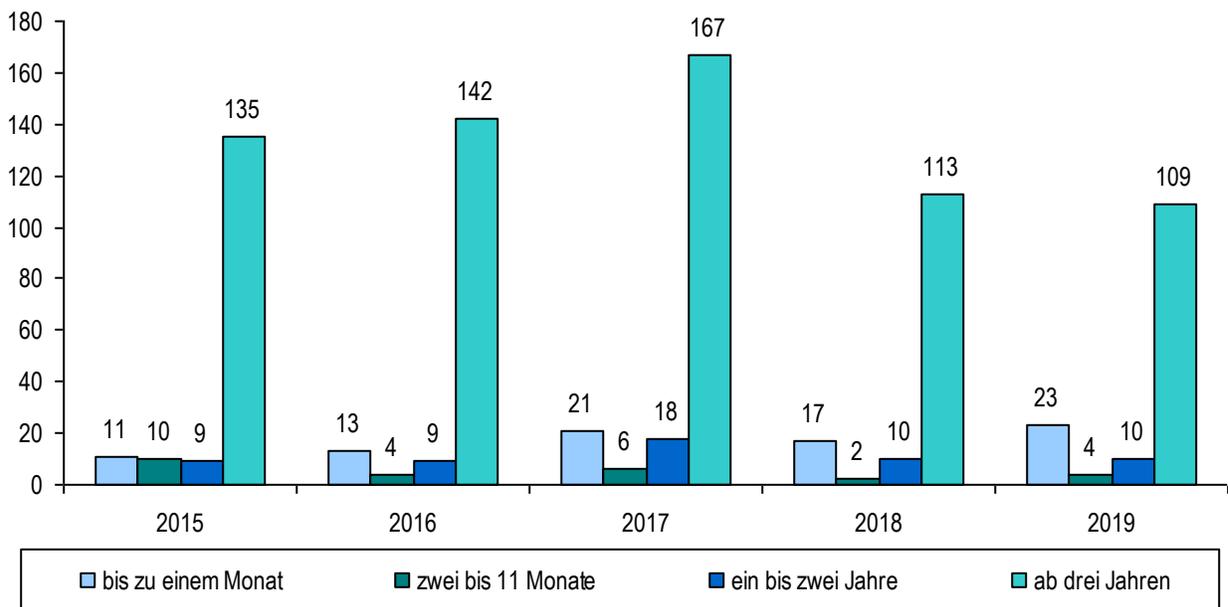
4.4 Entwicklung der Korruptionstatbestände 2018 und 2019



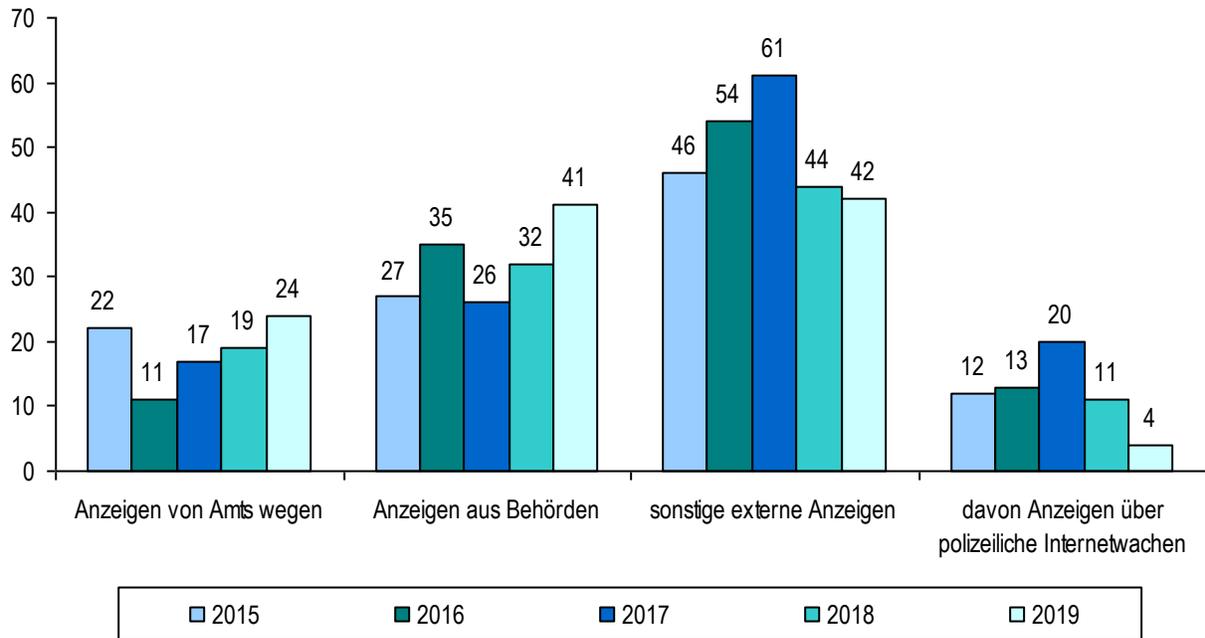
4.5 Zielbereiche der Korruption 2015 bis 2019



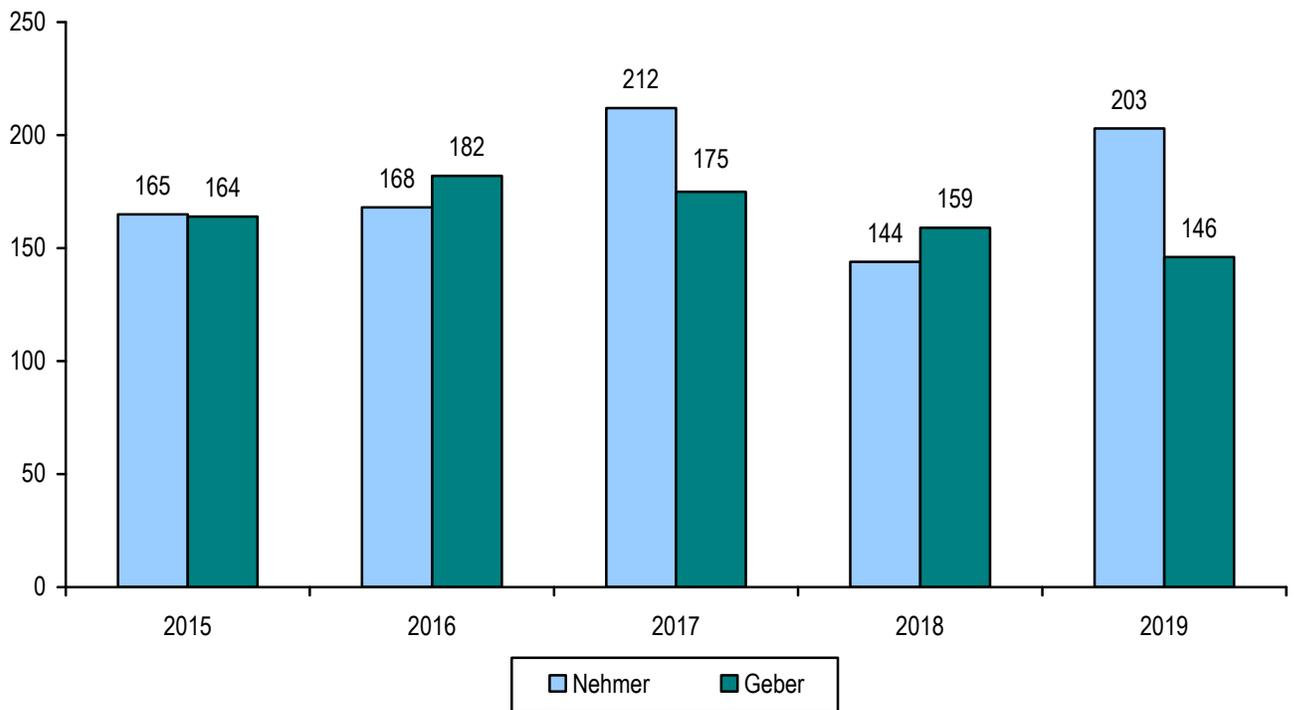
4.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2015 bis 2019



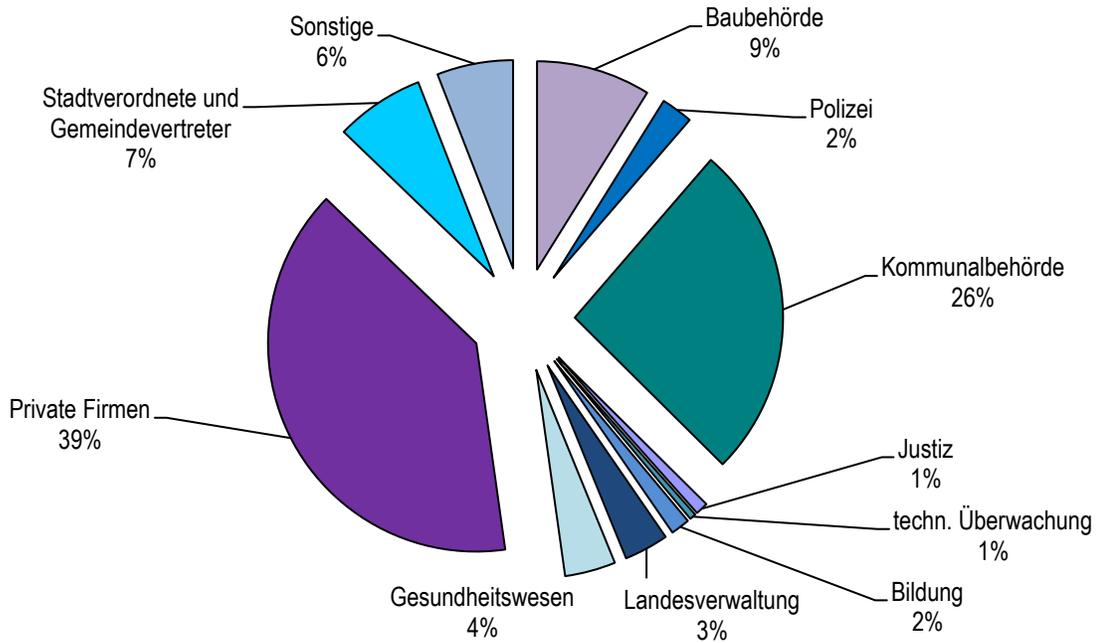
4.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2015 bis 2019



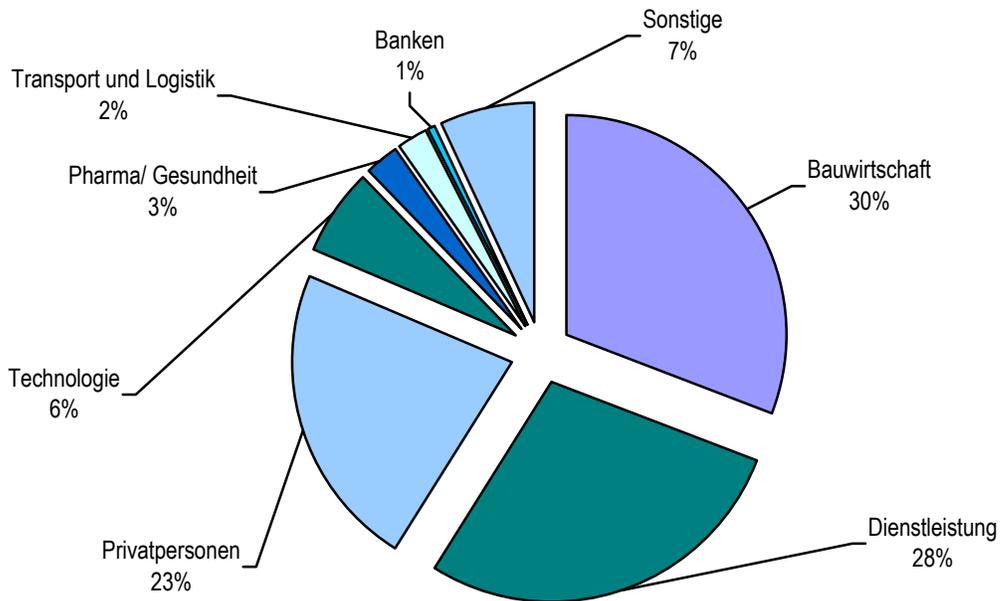
4.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2015 bis 2019



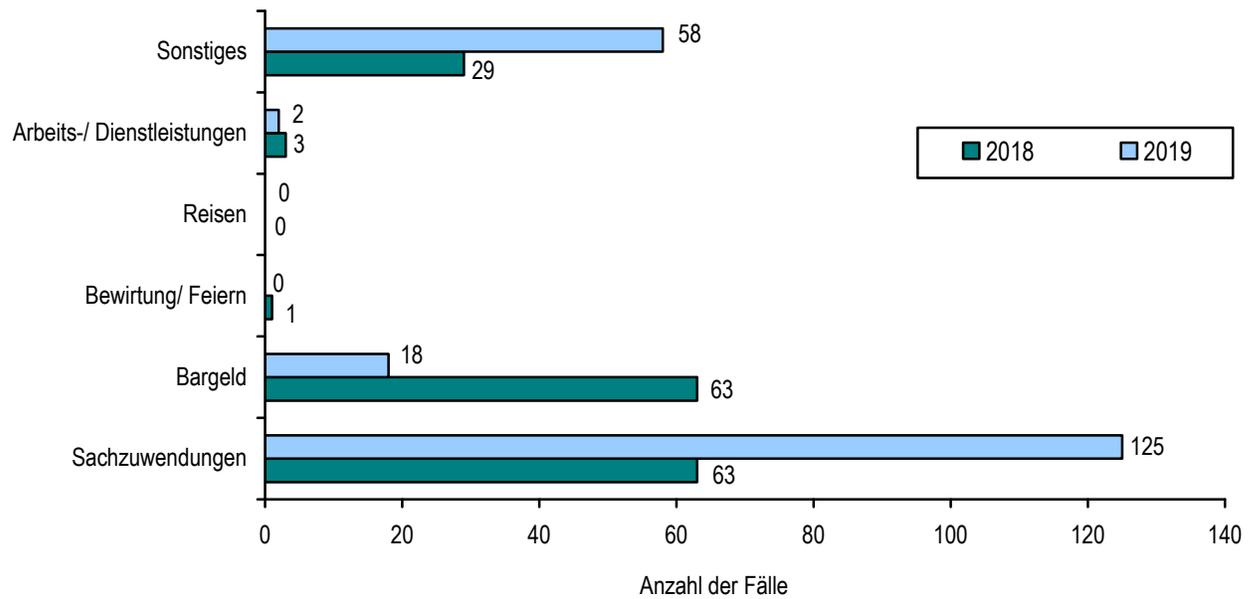
4.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2019



4.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2019



4.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2018 und 2019



4.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2018 und 2019

